

Satzung  
des  
HEIMATVEREIN EYSTRUP  
Grafschaft Hoya e.V.  
27324 Eystrup

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen « Heimatverein Eystrup Grafschaft Hoya e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eystrup.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 2 Zwecks des Vereins**

1. Der Heimatverein Eystrup betreibt vor allem die Pflege des Heimatgedankens im weitesten Sinne. d.h. die Förderung aller Bestrebungen in Sachen Naturschutz, Umweltschutz, Denkmals- und Kulturpflege und erstrebt in weiteren Einzelheiten:
  - 1.1 die Pflege der Heimatgeschichte und der Heimatkunde, der Volkskunde, des heimatlichen Schrifttums und der plattdeutschen Sprache
  - 1.2 den Schutz, die Pflege und Erforschung der Werke heimatlicher Kultur, namentlich der Bau- und Kunstdenkmäler,
  - 1.3 die Pflege der heimatlichen Handwerkskultur,
  - 1.4 den Schutz und die Pflege der Natur, besonders der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. der erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten sowie der Eigenart des Landschaftsbildes.Zur Durchführung dieser Aufgabe gehören neben den sachlichen Arbeiten u.a. Vorträge, Lehrveranstaltungen wie Führungen durch Museen. Kunstausstellungen, historische Bauten, moderne Produktionsstätten. naturkundliche Wanderfahrten und heimatliche und kulturelle Veranstaltungen aller Art. Musik.Theater,Kabarett etc..
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft remd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. ggf.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Freund unserer niedersächsischen Heimat werden. Auch Körperschaften und Firmen können die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand, der nach überprüfung die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.

Mitglied sein bedeutet, sich für die Aufgaben des Heimatvereins Eystrup nach besten Kräften einzusetzen. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Die Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Ein Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb Monatsfrist zulässig.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart und der Schriftführer mit je einem Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Ihnen fallen die Aufsicht über die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung der sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben zu.

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode ausfallen, müssen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes: Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt; welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnungen gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungs-änderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (oder der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit dem 3. Vorsitzenden) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Eystrup oder deren Rechtsnachfolger zu. In jedem Fall ist das vormalige Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Denkmals- und Kulturpflege zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vorn 29.01.2006 errichtet und auf der Jahreshauptversammlung am 17.02.2013 geändert bzw. ergänzt (§2 1.4 letzter Abschnitt).

gez. Horst Wyss  
Horst Müller-Kuntzer